



Coronatestungen – Neue Regelung mit dem Senat

Seit Anfang der Woche gilt eine neue Regelung zwischen der KV Berlin und der Senatsverwaltung. Diese ermöglicht die **Testung asymptomatischer Personen, die sich in Risikogebieten in Deutschland aufgehalten haben**. Die vorherige Vereinbarung – zur Testung von Reiserückkehrern aus Risikogebieten – war auf Grund der neuesten Verordnung aus dem Bundesgesundheitsministerium obsolet. Wir berichteten darüber im letzten **Sonder-PID vom 4. August**.

Personen, die aus einem Landkreis oder einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin einreisen, die als Risikogebiet nach RKI eingestuft sind, haben Anspruch auf eine Testung. Hierfür reicht es aus, wenn die Person glaubhaft darlegt, sich in einem entsprechenden Landkreis aufgehalten zu haben. Die Testungen werden mit 25,60 Euro (Abstrich) vergütet. Weitere Details entnehmen Sie bitte unserer aktualisierten Übersicht.

→ [Aktualisierte Übersicht zur Veranlassung von Testungen auf unserer Website \(PDF, Stand 12.08.\)](#).

Des Weiteren geht die KV auf weitere häufige Fragen, die uns zuletzt erreicht haben, ein:

Wie läuft die Abrechnung mit dem Gesundheitsamt, wenn die Testung durch den ÖGD beauftragt wurde?

Wird eine Praxis vom ÖGD mit Testungen beauftragt, läuft die Besprechung zur Vergütung und die Abrechnung direkt zwischen der Praxis und dem Gesundheitsamt ab. Die KV ist bei der Abrechnung nicht eingebunden.

Ist eine Testung von Patientinnen und Patienten auch fachgebietsübergreifend möglich, zum Beispiel wenn sich ein Elternteil beim Kinderarzt testen lassen möchte?

Bei der Testung asymptomatischer Patientinnen und Patienten nach der Rechtsverordnung (RVO) besteht kein Arztvorbehalt. Es wird sogar davon ausgegangen, dass die Teststellen ohne ärztliche Präsenz betrieben werden dürfen. Hieraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass alle Ärztinnen und Ärzte – unabhängig von ihrer Fachgebietsbezeichnung – berechtigt sind, alle asymptomatischen Personen, die nach der RVO Anspruch auf Testung haben, zu testen. Für die zu testenden Personen gilt, dass der Anspruch unabhängig davon ist, ob es sich um GKV-Versicherte, PKV-Versicherte, unversicherte Personen aus dem In- oder Ausland handelt. Für Ärzte bedeutet dies, dass die Testungen unabhängig von den Fachgebietsgrenzen erfolgen kann. Im Vordergrund bei dieser Testung steht der Schutz der Bevölkerung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Für Kinder- und Jugendarztpraxen sowie Frauenarztpraxen gelten bei symptomatischen Personen (Männer, die sich beim Frauenarzt und Erwachsene, die sich beim Kinder- und Jugendarzt testen lassen) die Begrenzung der fachfremden Behandlungen von 2 Prozent der Gesamtpatientenanzahl pro Quartal.

Wie ist mit Hinweisen auf einen Verstoß gegen die Testpflicht oder einem Bruch der Quarantäne umzugehen?

Bei Reiserückkehrern oder Einreisenden aus Risikogebieten ausländischer Staaten besteht eine Testpflicht. Die Testpflicht ist innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr zu erfüllen. Bestehen für die Vertragsarztpraxis Hinweise darauf, dass diese Testpflicht nicht erfüllt wurde, bestehen keine „polizeilichen“ Befugnisse oder Meldepflichten an das Gesundheitsamt. Die Vertragsarztpraxis sollte den Patienten von der Notwendigkeit des Testes

überzeugen und nach Möglichkeit durchführen. Zum Schutz der eigenen Patientinnen und Patienten, der Mitarbeitenden und des Eigenschutzes besteht die Möglichkeit, diese Patienten auf die „eigene Infektionssprechstunde“ zu verweisen. Die Behandlung sollte dann unter Schutzbedingungen im Ermessen der behandelnden Ärzte erfolgen. Insbesondere ergibt sich aus der ärztlichen Schweigepflicht, dass ohne besonderen Grund eine Meldung an den Arbeitgeber und das Gesundheitsamt nicht zulässig ist. Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen bei einem positiven Testergebnis oder bei einem begründeten Verdachtsfall. Für den begründeten Verdachtsfall gelten die Kriterien des RKI. Keinesfalls sind Patienten, die sich kurativ einer Arztpraxis vorstellen an Teststellen oder anderer Arztgruppen zu verweisen. Teststellen sind ausschließlich für asymptomatische Personen zuständig. Die kurative Behandlung hat jeweils durch die Behandlung der Facharztpraxen zu erfolgen, deren Fachgebiete den jeweiligen kurativen Behandlungsanlass einschließen.

Hinweis: Die blau hinterlegte Schrift (bzw. die blauen Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Ihre Empfängeradresse ändern Sie im Online-Portal unter Eigene Daten > E-Mail-Einstellungen. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin. Tel. 030 / 31003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel: 030 / 31003-999, Fax: 030 / 31003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.